


**KAMMER DER  
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER**

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
134 -GE/19 P2	
Datum: 11. JAN. 1993	
Erteilt 15. Jan. 1993	

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 1633/92/Dr. HB/Be

Sachbearbeiter: Dr. Blasche

Tel.DW. 250

Datum: 8.1.1993

Betreff:

*Dr. Fasching*

Entwurf eines Gesetzes des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionschutzgesetz-Luft, IG-L) sowie einer Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstrehänder, zum Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes folgendes anzumerken:

Das Immissionsschutzgesetz wird als Rahmengesetz verstanden, das ähnlich wie das Abfallwirtschaftsgesetz erst durch die jeweiligen Durchführungsverordnungen vollzogen werden kann. Dementsprechend ist eine ehebaldige Realisierung dieser Durchführungsverordnungen anzustreben, um den im Gesetz formulierten Zielsetzungen möglichst rasch nahezukommen. Als ein Beispiel für eine konsequente Vorgehensweise, wie sie auch beim vorliegenden Entwurf stattfinden sollte, kann die Verordnung zum Smogalarmgesetz zur Kennzeichnung schadstoffarmer KFZ angesehen werden, deren Anwendung im Rahmen des Immissionsschutzgesetzes ebenfalls vorstellbar ist.

Für den Vollzug des Gesetzes ist darüberhinaus eine Abstimmung von Bund und Ländern wünschenswert. Sie ist in manchen Bereichen (vergl. § 13 Sanierungsmaßnahmen beim Hausbrand) im Entwurf bereits enthalten, wobei allerdings eine konkrete Vorgehensweise noch fehlt. Dieses sollte umso eher geklärt werden, um Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern zu vermeiden.

Eine enge Kooperation von Bund und Ländern ist jedenfalls anzustreben, auch, um von bereits vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen zu profitieren. Es ist vorstellbar, daß zusätzlich zu den in § 5 (2) genannten Meßstellen, die auf Länderebene vorhandenen Meßstationen ebenfalls in das Meßnetz des UBA integriert werden, um auf diese Weise zu einer flächendeckenden Erfassung der Immissionssituation in Österreich zu gelangen.

Bankverbindungen:

Creditanstalt 0049-46000/00

Z-Länderbank Bank Austria AG 238-109-066/00

Erste Österr. Spar-Casse 012-03304

Postsparkassa 1838.848

Bennoplatz 4, A-1081 Wien

Telefon: 0222/40 190 -0

Telefax: 0222/40 190-255

Telex: 112264 WTK WI A

Grundsätzlich stößt ein Immissionsschutzgesetz auf prinzipielle Schwierigkeiten. Eine klare Abtrennung eines Inlandanteiles einer Immission, wie sie in § 8 Maßnahmenkatalog angesprochen wird, ist sicher nicht feststellbar, sodaß eine eindeutige Zuordnung von Maßnahmen sicher auch auf gewisse Schwierigkeiten stößt. Zudem kann eine Immission nicht nur als Summierung von Emissionen verstanden werden, sondern auch mikro- und makroklimatische Bedingungen sowie witterungsbedingte Faktoren spielen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Während Wettererscheinungen bereits weitgehend beachtet werden (vergl. Luftfrachten, Schadstoffimport), bleiben mikroklimatische Faktoren zumeist noch unberücksichtigt.

Ein weiterer Punkt, der umfassender legislativer Maßnahmen bedarf, ist die Erstellung eines Emissionskatasters, wie in § 23 dargestellt. Eine derartige Erfassung kann nur zustande kommen, wenn gleichzeitig das in Diskussion stehende Umweltinformationsgesetz erlassen oder zumindest eine grundsätzlich positive Haltung dazu von allen Betroffenen signalisiert wird. Derzeit vermitteln die Interessensgemeinschaften von Wirtschaft und Industrie noch massive Ablehnung. Ein Vorgehen, wie es zur Erstellung eines Emissionskatasters vorgeschlagen wird, verlangt aber Kooperationsbereitschaft von Betrieben, sodaß momentan die Realisierung dieser Maßnahmen nicht möglich erscheint.

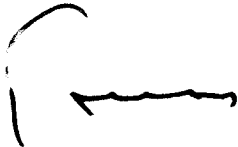
Zur Verordnung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten kann auf Grund des stark technikorientierten Inhaltes keine Stellungnahme abgegeben werden.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

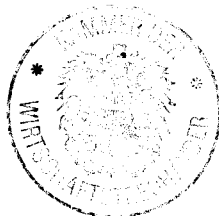
Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme

mit vorzüglicher Hochachtung

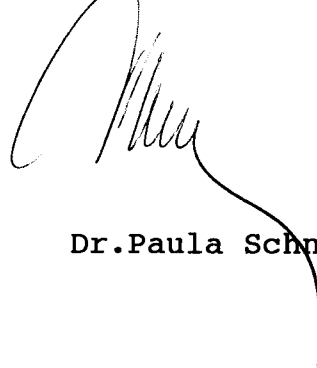
Der Präsident:



Dr. Ernst Traar



Der Kammerdirektor:



Dr. Paula Schneider